

Elterninformation

Zum Antrag auf die Übernahme der Teilnahmebeiträge/Gebühren für den Besuch in einer Tageseinrichtung.

1. Allgemeines

Wenn Ihr Kind eine Tageseinrichtung besucht und das Einkommen Ihrer Familie eine bestimmte Grenze nicht übersteigt, haben Sie einen Anspruch auf finanzielle Hilfe durch das Jugendamt. Dabei spielt es keine Rolle, ob Ihr Kind in einer kirchlichen, einer städtischen oder sonstigen Kindertageseinrichtung untergebracht ist. Die Gebühren können für den Halbtagsbesuch als auch für den Ganztagsbesuch einer Kindertageseinrichtung übernommen werden.

2. Voraussetzungen

Ob der Elternbeitrag bezuschusst oder voll übernommen werden kann, hängt von Ihrem Einkommen ab. Von Bedeutung sind dabei, die Größe Ihrer Familie und das Einkommen aller Familienmitglieder, die mit Ihnen in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

Liegt das Nettoeinkommen aller Familienmitglieder unter einer bestimmten Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag vom Jugendamt voll übernommen. Liegt Ihr Einkommen nur geringfügig über der Einkommensgrenze, kann ein Zuschuss gezahlt werden. Auszugehen ist vom Nettoeinkommen nach Abzug der Steuern, Werbungskosten und Versichertenbeiträge. Besondere Belastungen wie Aufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung, Unterhaltsverpflichtung und besondere Ausgaben können berücksichtigt werden.

Genauere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das
[Amt für Soziale Dienste – Abteilung Kindertagesstätten, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.](#)

[Ansprechpartner A – H Tel: 0961/81 5131](#)

[Ansprechpartner I – P Tel: 0961/ 81 5130](#)

[Ansprechpartner Q – Z Tel: 0961/81 5108](#)

3. Antrag

Die Hilfe für den Besuch einer Kindertageseinrichtung kann nur gewährt werden, wenn Sie einen Antrag stellen. Ein Formblatt, das Sie beim Stadtjugendamt und bei jeder Kindertageseinrichtung sowie im Internet unter <https://www.weiden.de/stadt/buergerservice/formulare> erhalten, soll Ihnen die Antragstellung erleichtern.

Als Nachweis müssen dem Antrag **vollständig (in Kopie)** beigefügt werden:

- Gehalts- bzw. Lohnabrechnung der letzten 12 Monate
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit bei Bezug von Arbeitslosengeld
- ALG II- Bescheid mit Berechnungsblätter
- Wohngeld, bzw. Lastenzuschussbescheid, Kinderwohngeld
- Bescheid über BAföG oder BAB
- Kontoauszüge über Kindesunterhalt/Ehegattenunterhalt, UVG bzw. Urteile oder Urkunden
- Rentenbescheide bei Witwen-, Waisen-, Unfall-, EU-Rente
- Bescheid der Agentur für Arbeit bei Kinderbetreuungssätze, Unterhaltsgeld, Umschulung
- Bescheid bei Bezug von Krankengeld
- Kontoauszug über Kindergeld, Bescheid über den Kinderzuschlag
- Letzter Steuerbescheid

WICHTIGER HINWEIS !!!

Das Jugendamt Weiden i.d.OPf. ist bemüht Ihre Anträge zügig zu bearbeiten.
Dazu ist Ihre Mithilfe erforderlich.

Bitte füllen Sie das Formular genau und vollständig aus.